

## **Protokoll der SEB-Sitzung am 26. September 2018**

Anwesende: SEB-Vorstand: Frau Henningsen (Vorsitzende)  
Herr Ezel  
Herr Hergass

Schulleitung: Herr Engel  
Herr Irnich

Gast: Andreas Saxon (Vorsitzender des Fördervereins)

Elternbeiräte und deren Stellvertretende der Klassen / Kurse

Beginn: 20.05 Uhr Ende: 22.15 Uhr

### **TOP 1 – Begrüßung, Protokoll**

Frau Henningsen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.  
Das Protokoll wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Herr Engel verabschiedet die langjährige Vorsitzende des SEB Frau Henningsen und bedankt sich für ihr großes Engagement für die HUS.

### **TOP 2 – Bericht des Vorstandes**

Ungefähr alle drei Wochen trifft sich der SEB-Vorstand mit der Schulleitung zum „jour fixe“.  
Folgende Themen wurden in den letzten Treffen besprochen:

- \* Umsetzung der neuen Schulordnung  
Die neue Schulordnung ist mit Beginn des neuen Schuljahrs in Kraft getreten. Sie wurde von allen Beteiligten (Schülern und Eltern) unterschrieben.
- \* Zusammenlegung von jeweils 2 Klassen in Stufe 6 und 8
- \* Schließung von zwei Privatschulen (Urselbachgymnasium und RIMS)  
Die Integration der neuen Schüler ist gut gelungen.
- \* Umgang mit der DSGVO
- \* Schwimmunterricht  
Nachdem längere Zeit kein Schwimmunterricht stattfinden konnte, ist es gelungen, wieder Schwimmzeiten im Seedammbad zu bekommen, so dass die 6. Klassen dieses Schuljahr Schwimmunterricht haben können.

#### Beteiligung des SEB-Vorstands

- \* Tag der offenen Tür
- \* Einschulung der neuen 5. Klässler
- \* Abschlussfeier der Abiturienten
- \* Gesamtkonferenzen der Lehrer (die teilnehmenden SEB-Mitglieder beteiligen sich an Diskussionen, dürfen aber nicht mit abstimmen)
- \* Umgang mit dramatischen Ereignissen an der Schule
- \* Sitzungen des Fördervereins (es besteht großes Interesse an der Arbeit aller an der Schule beteiligten Gremien, deshalb eine gute Vernetzung der verschiedenen Bereiche)
- \* Anstoß zur Reimplementierung des Schulentwicklungsausschusses

Ausblick: am 31.10. findet eine Veranstaltung zum Thema „Vertrauensbildung“ statt.

Nähere Infos gibt es in der kommenden Elterninformation.

Ein großer Dank geht an Andreas Hergass für die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Elterninformationen. Leider scheidet Herr Hergass aus dem Vorstand aus, wird aber weiter im Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat aktiv sein.

### **TOP 3 – Bericht der Schulleitung**

- \* Über 150 Abiturienten wurden dieses Jahr verabschiedet. Die Ergebnisse liegen über dem Landesdurchschnitt Hessens.
- \* Es gab sehr viele Anmeldungen für die HUS. Alle Schüler aus dem HTK mit der HUS als Erstwahl, sowie Schüler aus dem Wetteraukreis und Frankfurter Schüler, die schon Geschwister an der HUS haben, bekamen einen Platz. Im August wurden neun 5. Klassen willkommen geheißen.
- \* Jeder Schüler hat zu Beginn des neuen Schuljahres die neue Schulordnung erhalten. Sowohl die Schüler als auch die Erziehungsberechtigten haben die Schulordnung mit ihrer Unterschrift akzeptiert. Die Neuregelung der Handynutzung hat in manchen Fällen zu Diskussionen geführt, aber es klappt zunehmend besser.
- \* DSGVO – Nach den Herbstferien erhalten alle Schüler ein Formular, auf dem die Erziehungsberechtigten Ihre Zustimmung zu unterschiedlichen Punkten (z. B. Umgang mit persönlichen Daten, ...) geben können.  
Weiterhin können Klassen nach Zustimmung der Eltern eine Klassenliste erstellen.
- \* Schülertransport – es kommt täglich zu gefährlichen Situationen.  
Die Fahrradfahrer fahren häufig gegen die Fahrtrichtung, tragen kaum Helme und haben teilweise keine verkehrstüchtigen Fahrräder (besonders die Beleuchtung des Fahrrads ist zum Herbst und Winter hin von grundlegender Wichtigkeit!).  
Beim Parken der Fahrräder sollen die Schüler die Fahrradständer nutzen. Wenn keine Fahrradständer mehr frei sind muss darauf geachtet werden, dass die Fahrräder nicht die Nachbarn behindern oder auf benachbarten Grundstücken abgestellt werden.  
Mit Fertigstellung der Turnhalle entstehen auch neue Fahrradständer. Es werden dann gut 550 Fahrradstellplätze zur Verfügung stehen (gesetzliche Vorgabe: 10 Fahrradständer pro Klasse).  
Vom Hessenring kommend gibt es eine Fahrradampel die unbedingt beachtet werden soll.  
Schüler, die mit dem Auto zur Schule gebracht werden, sollen bitte nicht bis direkt vor die Schule gebracht werden.  
Herr Engel bittet alle Elternsprecher, beim nächsten Elternabend nochmal die StVO und die oben erwähnten Problemfelder anzusprechen, um einen sicheren Schulweg für alle Beteiligten zu gewährleisten.
- \* Fahrraddiebstahl gibt es nach wie vor, aber die Fallzahlen sind rückläufig. Der Hochtaunuskreis lehnt eine Videoüberwachung ab. Möchte die Schule dennoch eine Videoüberwachung haben, benötigt man einen richterlichen Beschluss. Dafür sind die Fallzahlen aber zu gering. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation mit der Inbetriebnahme der neuen Fahrradständer noch bessern wird, da diese sich zwischen zwei Gebäuden befinden und sehr gut einsehbar sind.

Herr Ezel bittet darum, dass alle Vorfälle (Diebstahl und Vandalismus) an den SEB gemeldet werden. Denn es können Themen nur vorangebracht werden, wenn man davon in Kenntnis gesetzt wurde.

\* Klassenkonto / Fahrtenkonto

Ein Klassenkonto kann von einer Lehrkraft oder einem Elternteil eröffnet werden.

Das Standardvorgehen an der HUS ist, dass die Klassenleitung ein Fahrtenkonto führt, auf dem die Beträge für Klassen-, Kursfahrten angespart werden können.

Zudem haben die meisten Klassen ein Klassenkonto, welches von einem Elternteil geführt wird.

\* Geschenke für Lehrkräfte

Die Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Geschenken legt für eine „geringwertige Aufmerksamkeit“ die Bagatellgrenze von bis zu 20 EUR fest. Laut Erlass vom 17. Mai 2018 ist bei besonderen Anlässen im Einzelfall eine Zuwendung von bis zu 150 EUR (Verkehrswert) erlaubt. (s. Anlage1)

\* Schwimmunterricht

Die Schulleitung ist sehr froh, dass es gelungen ist, Schwimmzeiten im Seedammbad zu bekommen. Da diese aber sehr begrenzt sind (mittwochs 2 Bahnen von 12 bis 13 Uhr und freitags eine Bahn von 12 bis 13 Uhr, haben alle 6. Klassen jeweils ein Vierteljahr Schwimmunterricht. Um die Schwimmzeit voll umfänglich nutzen zu können, wurden in der 6. Klasse die drei wöchentlichen Sportstunden zusammengelegt.

\* Unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS)

Das Land Hessen hat eine halbe Stelle für unterrichtsbegleitende Schulsozialarbeit geschaffen. Da das KFG auch eine halbe Stelle für UBUS hat, wurde für beide Schulen zusammen eine Stelle ausgeschrieben. Leider hat sich der einzige Bewerber letztendlich für eine andere Stelle entschieden, so dass die Stelle erneut ausgeschrieben wird.

Herr Engel bittet darum, diese Information an potentielle Kandidaten aus dem Bekanntenkreis weiterzuleiten.

\* Vertretungen

Wenn Stunden aufgrund von Abwesenheit einer Lehrkraft nicht regulär stattfinden können, wird in der Regel versucht, Nachmittagsunterricht in den Vormittag zu legen. Aber das ist nicht immer möglich, so dass in manchen Fällen Unterricht am Vormittag ausfällt. Ab der 8. Klasse dürfen Randstunden (1./2. Stunde oder 5./6. Stunde) ausfallen. Wenn für Klassen der Stufe 5-7 keine Vertretung eingesetzt werden kann, ist es in Einzelfällen möglich, dass die Klassen in der Cafeteria beaufsichtigt werden. Bei längerfristigen Ausfällen einer Lehrkraft sind die Rahmenbedingungen für die Vertretungsplanung nicht einfach. Erst ab einer Krankschreibung von 5 Wochen (am Stück) kann eine Ersatzlehrkraft (mit einem TvH-Vertrag) beantragt werden. Da Krankmeldungen in der Regel nicht geplant sind und nicht immer entsprechende Fachlehrer zur Verfügung stehen, ist es durchaus möglich, dass eine Woche kein Fachunterricht stattfinden kann. Nach Möglichkeit wird ab der 2. Woche Abwesenheit eine Fachlehrkraft eingesetzt. Bei geplanten Ausfällen (Klassenfahrten, Fortbildungen, ...) liegen in der Regel Arbeitsaufträge der Fachlehrer vor.

Die Schule muss alle Ausfälle (bedingt durch Krankheit, Sonderurlaub oder Fortbildungen) an das staatliche Schulamt melden. Vergleichszahlen über Unterrichtsausfall hessenweit gibt es nicht.

\* Stundenplan / Vertretungsplan

Sowohl der Stundenplan als auch der aktuelle Vertretungsplan werden auf der App DSB mobile

veröffentlicht. Die Zugangsdaten kann man den in der Schule aushängenden Monitoren entnehmen. Es gibt keine Papieraushänge mehr.

#### **TOP 4 – Wahl des SEB-Vorstandes**

Vor Durchführung der Wahl nennt Herr Ezel die rechtlichen Grundlagen der Wahl (§ 106 HSchG): Jede Klasse / jeder Kurs hat eine Stimme – wählbar sind nur die Elternbeiräte, nicht die Stellvertreter. Frau Loewen und Herr Hergass bilden den Wahlvorstand und führen die Wahl durch. Der neue Vorstand des Schulelternbeirats setzt sich zusammen aus:

- Thomas Ezel – Vorsitzender
- Anke-Maria Nolte – stellvertretende Vorsitzende
- Swaantje Dirks – Beisitzerin
- Sven Schreiber – Beisitzer
- Thomas Kümpel – Beisitzer

#### **TOP 5 – Verschiedenes**

##### **Schulentwicklungsausschuss**

Ein Schulentwicklungsausschuss ist eine Art Arbeitsgruppe in der alle an der Schule Beteiligten (Lehrer, Schüler, Eltern) sich einbringen können. Er wird auf Beschluss einer Gesamtkonferenz ins Leben gerufen. In dem Schulentwicklungsausschuss werden bestimmte Themen behandelt. Die erarbeiteten Vorschläge können an die entsprechenden Gremien weitergeleitet werden und dienen als Anregung oder Grundlage für Diskussionen und Beschlüsse.

Ein Beispiel für diese wichtige Arbeit ist das Schülerparlament an der HUS, welches durch den Anstoss des Schulentwicklungsausschusses entstanden ist.

In der letzten SEB-Sitzung wurde das Konzept zur Nutzung von Medien an der HUS vorgestellt. Aufgrund der sehr engagierten Diskussion im SEB entstand der Wunsch, das vorhandene Medienkonzept weiter zu entwickeln. Beim Nachdenken darüber, wie dieses Vorhaben am besten umgesetzt werden kann kam die Idee auf, den Schulentwicklungsausschuss wieder an der HUS zu implementieren. Das erste Treffen des Schulentwicklungsausschusses wird voraussichtlich noch dieses Jahr stattfinden. Der Termin wird dann bekannt gegeben. Es wäre wünschenswert, dass sich auch einige Eltern in diesem Ausschuss engagieren. Da die Mitarbeit in dem Ausschuss nicht mandatsgebunden ist, kann jedes Mitglied der Schulgemeinde daran teilnehmen.

##### **Information des Fördervereins**

Finanzielle Unterstützung bei Klassen-, Kursfahrten oder sonstigen anfallenden Kosten  
Der Förderverein der HUS bietet schnelle und unbürokratische Hilfe für Familien, die anfallende Kosten (Klassen- oder Kursfahrt, anzuschaffender teurer Taschenrechner, ...) nicht alleine aufbringen können. Andreas Saxon, Vorsitzender des Fördervereins, bittet darum, diesen Bereich der Arbeit des Fördervereins zu gegebenem Anlass immer zu erwähnen und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch den Förderverein anzubieten. In der Regel läuft die Antragsstellung über die Klassenleitung / das Sekretariat. Bei Fragen kann man sich aber jederzeit direkt an den Förderverein (s. Homepage) wenden.

*Anke-Maria Nolte*

**Erlass vom 17. Mai 2018**

**Z.1 JA – 050.001.002 – 45 –**

## **Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

### **Einleitung**

Eine uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen.

Diese unverrückbaren Grundsätze, die in den durch das Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (im Folgenden: VwV) ihre landesweit einheitlich geltende Konkretisierung erfahren haben, sollen für den Schulbereich eine ergänzende und weitergehende Ausgestaltung erfahren, um den Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinschaft Rechnung zu tragen.

So entstehen bzw. bestehen in der Schulgemeinschaft – zum Teil langjährig andauernde – persönliche Bindungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften, in deren Rahmen der Lehrerin oder dem Lehrer eine (Mit-)Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers als jungem Menschen zukommt. Hierbei hat die Lehrerin oder der Lehrer einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf die persönliche und allgemein-menschliche Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Hieraus und hierfür entwickeln die Schülerinnen und Schüler und die Eltern oftmals den Wunsch, sich bei einer Lehrkraft im Rahmen besonderer Anlässe (z. B. Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe) bedanken zu wollen und diesen Dank nicht nur in Worten ausdrücken zu dürfen.

Dabei ist dem Aspekt, dass die Zuwendungen in der Schulgemeinschaft überwiegend aus den Personengruppen heraus erfolgen (z. B. ein Klassen- oder Kursverband sammelt für ein Abschiedsgeschenk) entsprechend zu berücksichtigen.

Dies bedeutet: Die Zuwendung eines jeden Einzelnen aus der Personengruppe unterschreitet regelmäßig denjenigen Betrag, der durch die landesweit einheitlich geltenden VwV als so genannte „geringwertige Aufmerksamkeit“ (Bagatellgrenze bis 20 EUR) festgelegt ist.

In der Summe (Gesamtzuwendung) allerdings wird dieser Wert in Abhängigkeit von der Größe der Personengruppe regelmäßig überschritten.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden ergänzenden und weitergehenden Regelungen erlassen, um den im Schulbereich anzutreffenden Bedürfnissen bzw. Gegebenheiten gerecht zu werden.

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Landes, soweit sie in den Schulen als Lehrkräfte tätig sind.
- 2.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 2.2 Bezugserlass im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift des HMdLuS für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 52/2017 S. 1497).

## **II. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass**

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen richtet sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden oder weitergehenden Regelungen treffen.

### **1. Allgemeine Zustimmung (zu Ziffer II. 1. des Bezugserlasses)**

Soweit den Lehrkräften nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, gilt ergänzend zur allgemeinen Zustimmung zur Annahme der in Ziffer II. 1. des Bezugserlasses abschließend genannten Vorteile auch die Zustimmung zur Annahme des nachfolgend aufgeführten Vorteils als allgemein erteilt:

die bei Lehrkräften im Schulbereich aus besonderem Anlass übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Zuwendung, die einer Lehrkraft insbesondere

- anlässlich ihres Ruhestandseintritts,
- nach Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe,
- nach Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses,
- im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Schulkonzerte, Theateraufführungen) oder
- anlässlich ihres Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen

durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen/Schülern oder einem Gremium der Schulmitbestimmung/Schulmitwirkung (z. B. Schulelternbeiräte, Schülervertretungen) überreicht wird, sofern

- es sich bei der Zuwendung nicht um Bargeld handelt und
- diese im Einzelfall einen Wert von insgesamt 150,00 EUR (Verkehrswert) nicht übersteigt

und

- kein Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft besteht.

**2.** Im Übrigen bleiben die ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des Bezugserlasses unberührt.

### **III. Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

